



Merkblatt zum Berufsbetreuerregistrierungsverfahren Merkblatt für Berufsbetreuer

1. Allgemeine Informationen

Seit dem 1. Januar 2023 können Berufsbetreuer nur bestellt werden, wenn sie bei der zuständigen Stammbehörde gem. §§ 19, 23 ff. BtOG registriert sind.

Für die Registrierung ist ein Antrag bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Das Registrierungsverfahren wird im Folgenden dargelegt.

Seitens der Betreuungsstelle wird *empfohlen*, im Vorfeld des Antrags ein Beratungsgespräch zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens zu führen. In diesem Gespräch können maßgebliche Aspekte (z.B. Anrechenbarkeit von Berufserfahrung, Studium/Ausbildung im Rahmen der Sachkunde etc.) vorab geklärt werden.

2. Zuständige Stammbehörde gem. § 2 Abs. 4 BtOG

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die antragsstellende Person ihren Geschäftssitz lt. Gewerbeanmeldung unterhält oder wo sie diesen plant zu errichten.

Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit hilfsweise nach dem (Haupt-)Wohnsitz.

Bei im Ausland lebenden Personen ist die Betreuungsbehörde örtlich zuständig, in deren Gebiet der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit liegt bzw. liegen soll.

Für Personen, deren Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. geplanter örtlicher Schwerpunkt der Tätigkeit im Landkreis Rottal-Inn liegt, ist die zuständige Stammbehörde:

Landratsamt Rottal-Inn
Betreuungsstelle, Stammbehörde
Ringstraße 4 – 7
84347 Pfarrkirchen

3. Voraussetzungen für die Registrierung als Berufsbetreuer gem. § 23 ff. BtOG

Das Gesetz nennt die folgenden Aspekte als Voraussetzungen für die Registrierung:

1. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
2. ausreichende Sachkunde zur berufsmäßigen Führung von Betreuungen,
3. Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung zur Abdeckung von Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden

Die erforderliche **Zuverlässigkeit** fehlt in der Regel, wenn z.B.

- ein (strafrechtliches) Berufsverbot vorliegt,

- es in den vergangenen drei Jahren vor dem Registrierungsantrag zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens kam,
- in den letzten drei Jahren vor der Antragsstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist,
- die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind (z.B. laufendes Insolvenzverfahren, Eintragungen im zentralen Schuldnerregister)

Die erforderliche **Sachkunde** ist grundsätzlich mit Antragsstellung gegenüber der zuständigen Stammbehörde nachzuweisen (§§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BtOG).

Zum Inhalt des Sachkundenachweises vgl. **Punkt 6** dieses Merkblattes.

Die **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für **Vermögensschäden** muss mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall: 250.000 €
- Mindestversicherungssumme pro Jahr für alle Versicherungsfälle: 1.000.000 €

Weiterhin muss sich die Versicherung verpflichten, der zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Versicherungsschutzes, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen.

Weitere Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung finden Sie in § 10 BtRegV.

Die Berufshaftpflichtversicherung ist erst abzuschließen, wenn die Stammbehörde dies anfordert.

4. Ablauf des Registrierungsverfahrens

Nach Eingabe Ihres Antrags (vgl. **Punkt 5**) prüft die Stammbehörde zunächst die örtliche Zuständigkeit und informiert Sie, falls eine andere Betreuungsbehörde für Sie zuständig ist. Soweit wir örtlich zuständig sind, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

Seitens der Betreuungsbehörde wird sodann geprüft, ob die Unterlagen vollständig sind; sollten Unterlagen fehlen, werden wir Sie auffordern, diese beizubringen.

Sind die Unterlagen vollständig, erhalten Sie eine Bestätigung und wir beginnen die **inhaltliche Prüfung** Ihres Antrags auf Grundlage der rechtlichen Voraussetzungen der §§ 23 ff. BtOG sowie der Betreuerregistrierungsverordnung. Die inhaltliche Prüfung umfasst einerseits die Überprüfung der Zuverlässigkeit anhand der eingereichten Unterlagen, andererseits auch die Bewertung der vorgelegten Unterlagen zum Sachkundenachweis.

Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, laden wir Sie zu einem **Eignungsgespräch** (§ 24 Abs. 2 BtOG i.V.m. § 12 BtRegV) ein, das Ihnen auch die Möglichkeit bietet, Fragen zu stellen. Im Eignungsgespräch geht es u.a. um Ihre Einstellungen zu verschiedenen Themen der rechtlichen Betreuung sowie Ihre Vorstellungen einer gelingenden Betreuungsführung. Auch werden hier Auffälligkeiten in den Unterlagen thematisiert.

Im Anschluss wird auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung der Unterlagen und des Eignungsgesprächs seitens der Stammbehörde über die Registrierung entschieden.

Soweit alle Voraussetzungen vorliegen, werden wir Sie auffordern, die Berufshaftpflichtversicherung zur Abdeckung von Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und nachzuweisen.

Sobald diese vorliegt und alle Voraussetzungen erfüllt, wird durch Verwaltungsakt entschieden.

Die Registrierung als Berufsbetreuer gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG).

Mit dem Registrierungsbescheid kann gem. § 8 Abs. 3 VBVG beim örtlich zuständigen Amtsgericht (hier: Amtsgericht Eggenfelden, Betreuungsgericht, Feuerhausgasse 12, 84307 Eggenfelden) die Feststellung über die verbindliche Vergütungseinstufung beantragt werden.

Sollte angedacht sein, Ihrem Antrag auf Registrierung als Berufsbetreuer nicht zu entsprechen, erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG).

5. Notwendige Antragsunterlagen gem. §§ 24 Abs. 1 BtOG

Die Registrierung erfolgt auf Antrag, der in Textform, ansonsten jedoch formlos, gestellt werden muss. Die vom Landratsamt Rottal-Inn, Betreuungsstelle, zur Verfügung gestellten Vordrucke sind Handreichungen, die verwendet werden können. Dies ist jedoch keine Voraussetzung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ein (einfaches) Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate ist (s. Beiblatt)¹,
- eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis gem. § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate ist (s. Beiblatt)²,
- eine Erklärung, dass kein Insolvenz-, Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- eine Erklärung, dass in den vergangenen drei Jahren vor Antragsstellung keine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
- eine Erklärung über den zeitlichen Umfang, die Erreichbarkeit und die Organisationsstruktur der Tätigkeit,
- geeignete Nachweise über den (teilweisen) Erwerb der nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BtOG i.V.m. § 3 BtRegV erforderlichen Sachkunde (vgl. Punkt 6).

6. Sachkundenachweis

Der Sachkundenachweis i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die Kenntnisse gem. § 3 BtRegV. Die (teilweise) Sachkunde kann gem. § 4 BtRegV wie folgt nachgewiesen werden:

- durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbindungsgangs gem. § 5 BtRegV,
- durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs gem. § 6 BtRegV,
- durch Zeugnisse oder andere Leistungsnachweise und ergänzende Unterlagen (z.B. Studien-/Modulhandbuch) über nicht i.S.d. § 5 BtRegV anerkannte Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge, soweit diese zu Kenntnissen i.S.d. § 3 BtRegV führten, gem. § 7 Abs. 1 - 3 BtRegV.

¹ Das Führungszeugnis wird der Betreuungsbehörde direkt übersandt. Lassen Sie sich ggf. von Ihrer Gemeinde-/Markt-/Stadtverwaltung bestätigen, dass Sie dieses beantragt haben.

² Sollte die Auskunft bei Antragsstellung noch nicht vorliegen, teilen Sie uns bitte mit, wann Sie die Auskunft beantragt haben, damit wir dies bei der Prüfung einbeziehen können.

Bei Antragsstellern, die ein **Studium der Sozialpädagogik** oder **Studium der Sozialen Arbeit** absolviert haben oder die **Befähigung zum Richteramt** haben, wird die Sachkunde als gegeben angenommen (§ 7 Abs. 6 BtRegV). Bitte legen Sie entsprechende Nachweise bei.

Auf **gesonderten Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens im Einzelfall durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang der anderweitige Nachweis der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Im **Einzelfall** und auf **gesonderten Antrag** kann die Behörde bei nachgewiesenen teilweisen Kenntnissen i.S.d. § 3 BtRegV bei Vorliegen einer **mehnjährigen Berufserfahrung**, die betreuungsrechtliche Kenntnisse erbrachte, oder einer **mehnjährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer** das Vorliegen der restlichen Sachkunde vermuten (§ 7 Abs. 5 BtRegV). Dieser Antrag kann ebenfalls vor Einleitung des Registrierungsverfahrens gestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden (§ 9 BtRegV).

Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen (§ 13 Abs. 3 BtRegV).

Eine Übersicht der uns bekannten Anbieter von anerkannten Sachkundelehrgängen können Sie auf Wunsch bei uns erhalten. Die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die Anerkennung durch andere Behörden auf Landesebene erfolgt.

7. Mitteilungs- und Nachweispflichten

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuer die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

unverzüglich:	<ul style="list-style-type: none">• alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können (§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG)• Änderungen beim zeitlichen Umfang, bei der Erreichbarkeit oder Organisationsstruktur der beruflichen Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG)• Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG)• Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung gem. § 8 Abs. 3 VBVG (§ 25 Abs. 4 BtOG)
alle 6 Monate ³ :	<ul style="list-style-type: none">• Übersicht aller geführten Betreuungen mit Aktenzeichen nach Amtsgericht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG)
alle 3 Jahre:	<ul style="list-style-type: none">• aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG (§ 25 Abs. 2 BtOG)• aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerregister gem. § 882b ZPO (§ 25 Abs. 2 BtOG)• Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BtOG)

³ lt. Beschluss der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten für den Landkreis Rottal-Inn vom 29. September 2022 werden diese jeweils zum 1. Januar und 1. Juli fällig.

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbstständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.

Ein beharrliches Verstoßen gegen die Mitteilungs- und Nachweispflichten kann zu einem Widerruf der Registrierung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG führen.

8. Rücknahme, Widerruf und Löschung der Registrierung

Rücknahme: Die Registrierung kann zurückgenommen werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht wurden oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen wurden (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch *rückwirkend* erfolgen.

Widerruf: Die Registrierung kann *für die Zukunft* jederzeit widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen gegeben sind (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG i.V.m. § 27 Abs. 1 BtOG).

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist; insbesondere, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder beharrlich gegen Mitteilungs- und Nachweispflichten verstoßen wird (§§ 27 Abs. 1 Nr. 1, 25 BtOG);
- kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG, § 10 BtRegV mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG);
- Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden, insbesondere bei wiederholter Entlassung aus einer Betreuung wegen fehlender Eignung (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG);
- ein Verstoß gegen das Leistungsannahmeverbot gem. § 30 Abs. 1 BtOG ohne Erfüllung der in § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen und/oder die Einholung einer Genehmigung des Betreuungsgerichts gem. § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).

Die vorläufige Registrierung ist zu widerrufen, wenn die vollständige Sachkunde nicht bis zur festgelegten Frist nachgewiesen wird (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG i.V.m. §§ 33 Abs. 4, 27 Abs. 1 BtOG).

Löschung: Die Löschung der Registrierung als Berufsbetreuer erfolgt auf Antrag oder von Todes wegen (§ 27 Abs. 3 BtOG).

Die Rücknahme, der Widerruf und die Löschung der Registrierung gelten bundesweit (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BtOG).

Gem. § 27 Abs. 5 Satz 2 BtOG ist die Stammbehörde verpflichtet, den Widerruf, die Rücknahme und die Löschung der Registrierung allen Betreuungsgerichten, bei denen Betreuungen berufsmäßig geführt werden, sowie den örtlich zuständigen Betreuungsbehörden mitzuteilen. Dies führt zu einem Erlöschen des Vergütungsanspruchs ab Datum des Bescheids sowie zur Entlassung aus allen beruflichen Betreuungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem erneuten Antrag auf Registrierung als Berufsbetreuer binnen drei Jahren deutschlandweit anzugeben ist, dass eine Registrierung widerrufen oder zurückgenommen wurde.